

## Beweislast für Hardwarefehler

**AG Montabaur, Urteil vom 4. Februar 1988 (10 C 114/86)**

### Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Beweislast für das Vorliegen von Hardwarefehlern, wenn der Käufer auf Wandlung klagt.

### Paragrafen

BGB: § 459

### Stichworte

Fehler — Beweislast — Hardware

### Tatbestand

Der Kläger hatte beim Beklagten einen Mikrocomputer gekauft. Er machte Hardwarefehler geltend und klagte auf Wandlung.

### Entscheidungsgründe

„Die Klage ist unbegründet. ... hat der Kläger nicht beweisen können, daß dem Computer im Zeitpunkt der Übergabe, § 446 BGB, ein Fehler im Sinne von § 459 Absatz 1 BGB angehaftet hat. ...

Der Sachverständige ... stellte ein fehlendes Bildinhaltsignal und mehrere temporäre Fehler des Computers fest, die er auf Platinenrisse zurückführte. Diese bewirken seiner Ansicht nach einen zeitweiligen Bildausfall. Auch habe sich der Rechner bei einer erneuten Inbetriebnahme nicht mehr starten lassen. Im Rahmen seiner Vernehmung legte er dar, daß die Platinenrisse sich als Wackelkontakte auswirkten und somit ein Suchen der Fehlerquelle zeitraubend und teuer sei. ... Die von ihm festgestellten Mängel seien eindeutig in

der Hardware begründet. Der vom Zeugen bei dessen Überprüfung entdeckte Fehler könne jedoch auch lediglich in der Software liegen, es sei aber auch durchaus möglich, daß das Gerät bereits bei Vorliegen eines Fehlers in der Hardware entsprechend gelaufen sei, wie von dem Zeugen beschrieben.

Entscheidungserheblich aber war letztlich, daß der Sachverständige nicht den Zeitpunkt des erstmaligen Fehlerauftritts in der Hardware angeben konnte und ob dieser Fehler dem Gerät schon angehaftet hat bei Übergabe. Allein die Vermutung, die Platinenrisse müßten schon relativ frühzeitig aufgetreten sein, wie z. Beispiel bei der Auslieferung oder bei der Herstellung des Gerätes genügt nicht, zumal diese Vermutung ersichtlich ausschließlich unter Zugrundelegung der Angaben und Rügen des Klägers erfolgte. Der Sachverständige konnte die Möglichkeit, daß die Mängel erst nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs aufgetreten sein könnten, nicht ausschließen. Es spricht keine größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Fehler insbesondere unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses des Zeugen vor Ende Oktober 1985 bereits aufgetreten war.

Die Beweislage ist somit offen. Die Beweislast trägt der Kläger. ...

### Anmerkung

Auf Grund der Art des Fehlers lag hier nicht nahe, nach dem ersten Anschein davon auszugehen, daß der Fehler schon bei Übergabe im Keime vorhanden war.

*(Einsendung und Anmerkung: Rechtsanwalt Dr. Christoph Zahrt, Neckargemünd)*

### Datenbanken

## juris im Test: § 78a BetrVG

**Wilhelm Pielsticker**

### I. Einleitung

Die Rechtsprechungsdatenbank von juris umfaßt nach eigenen Angaben ca. 265 000 Dokumente und wächst jedes Jahr um etwa 15 000 Neuzugänge. Gespeichert werden die in den amtlichen Sammlungen veröffentlichten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Gerichtshöfe des Bundes sowie die in

Fachzeitschriften, Sammlungen und sonstigen Periodika veröffentlichte Rechtsprechung aller Gerichte. Dazu kommen nicht veröffentlichte Entscheidungen, die juris von Gerichten erhält. Der Umfang der Literaturdatenbanken entspricht mit 267 000 Dokumenten in etwa dem der Rechtsprechungsdatenbank.

In der Datenbank für unselbständige Literatur werden Aufsätze und Entscheidungsbepreschungen zu al-

*Copy gef. für*

len Rechtsgebieten ab 1976 (arbeitsrechtliche Aufsätze seit 1970) nachgewiesen. Die Datenbank für selbständige Literatur enthält Monographien, Dissertationen und Lehrbücher mit dem Schwerpunkt Sozialrecht.

Für die genannten Datenbanken werden seit 1976 mehr als 180 Periodika vollständig und mehr als 400 Publikationen schwerpunktmäßig ausgewertet.

Angesichts dieser ausgewerteten Materialmenge erscheint es reizvoll, einmal den praktischen Wert der Datenbanken anhand eines Einzelproblems zu untersuchen. Als Beispiel wurde § 78a BetrVG gewählt, da der Verf. eine Dissertation über diese Vorschrift angefertigt hat<sup>1</sup> und die einzelnen Fundstellen nach der „klassischen“ Methode, also durch Auswertung von Kommentaren, Zeitschriften (Registern) usw. ermittelt wurden. Diese Vorschrift bietet sich auch deshalb als Untersuchungsgegenstand an, weil sie erst am 23. 1. 1974 in Kraft getreten ist<sup>2</sup>, und damit die (zahlreichen) Auseinandersetzungen um diese Norm in den Zeitraum fallen, der auch von juris abgedeckt wird. Bei der Dissertation und damit auch bei dem Test von juris wurden Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 1986 berücksichtigt.

## II. Die Bedeutung des § 78a BetrVG

Der § 78a BetrVG dient dem Schutz in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen vor Benachteiligungen durch den Arbeitgeber. Das Berufsausbildungsverhältnis eines Auszubildenden endet mit Ablauf der Ausbildungszeit bzw. mit Bestehen der Abschlußprüfung (§ 14 I, II BBiG). Vor Inkrafttreten des § 78a BetrVG stand es dem Arbeitgeber frei, mit dem ehemals Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis zu begründen. In einer Anzahl von Fällen sollen Amtsinhaber gerade wegen ihrer Tätigkeit in Betriebsverfassungsorganen nach Beendigung ihrer Ausbildung nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sein<sup>3</sup>. Nach Inkrafttreten des § 78a BetrVG gilt zwischen dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, wenn ein (ehemaliges) auszubildendes Mitglied eines Betriebsverfassungsorgans innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung verlangt. Dagegen hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, durch einen Antrag beim Arbeitsgericht die Entstehung eines Arbeitsverhältnisses zu verhindern bzw. die Auflösung eines bereits entstandenen zu erreichen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann.

Umstritten ist bei dieser Vorschrift etwa, welchem Personenkreis das Recht aus § 78a BetrVG zustehen soll. Nicht vollständig geklärt ist auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung des geschützten Ausgebildeten nicht zugemutet werden darf. Schließlich ergeben sich Pro-

bleme, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Rechte aus § 78a BetrVG in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren geltend machen.

## III. Ausdruck aus der Rechtsprechungsdatenbank

### 1. Eingabe und Umfang des Ergebnisses

Folgende Eingaben wurden für die Ermittlung der Fundstellen gemacht:

Ausgabearart: Gib BA und Fundstelle  
Suchwortliste

1 BetrVG § 78a

Als Ergebnis wurden 50 Sortiersätze aufgebaut. Angegeben wurden 20 Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, 17 Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, 11 Arbeitsgerichtsentscheidungen sowie je eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtshofes und eines Sozialgerichts.

### 2. Auswertung des Ergebnisses

Die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu § 78a BetrVG wurden vollständig nachgewiesen. Bemerkenswert war dabei, daß drei unveröffentlichte Entscheidungen angegeben wurden.

Bei den Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte wurden fünf nicht nachgewiesen<sup>4</sup>. Das Fehlen einer Entscheidung<sup>5</sup> kann damit erklärt werden, daß anscheinend die Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)<sup>6</sup> nicht ausgewertet worden ist. Das ist um so bedauerlicher, als in dieser Sammlung die Entscheidungen — auch vieler Arbeitsgerichte — nahezu ungekürzt abgedruckt sind.

Bei den Entscheidungen der Arbeitsgerichte fehlte die Angabe von zwölf Urteilen<sup>7</sup>. Das Fehlen zweier Entscheidungen<sup>8</sup> läßt sich noch damit erklären, daß diese in der EzB veröffentlicht sind. Dagegen hätten

<sup>1</sup> Vgl. Pielsticker, Der Schutz in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen nach § 78a BetrVG, Verlag René F. Wilfer Spardorf 1987

<sup>2</sup> BGBl. I S. 85 f. Art. 3

<sup>3</sup> Vgl. Pielsticker, a. a. O., S. 1 Fußnote m. N.

<sup>4</sup> LAG Hamm BB 1978, 912; LAG Hamm ARST 1982, 143; LAG Schleswig-Holstein DB 1977, 777; LAG Schleswig-Holstein EzB Nr. 4 zu § 78a BetrVG; LAG Berlin ARST 1976, 122

<sup>5</sup> LAG Schleswig-Holstein EzB Nr. 4 zu § 78a BetrVG

<sup>6</sup> Herausgg. v. Horst-Dieter Hurlebaus, Neuwied u. Darmstadt 1981

<sup>7</sup> ArbG Düsseldorf ArbuR 1983, 250; ArbG Braunschweig EzB Nr. 31 zu § 78a BetrVG; ArbG Wilhelmshaven ARST 1980, 30; ArbG Wilhelmshaven EzB Nr. 23 zu § 78a BetrVG; ArbG Wilhelmshaven ARST 1979, 4; ArbG Kiel DB 1976, 2022; ArbG Karlsruhe BB 1976, 1367; ArbG Göttingen ArbuR 1976, 283; ArbG Stuttgart DB 1976, 1662; ArbG Pforzheim ArbuR 1976, 283; ArbG Kiel DB 1974, 1965; ArbG Kassel BB 1975, 1018 f.

<sup>8</sup> ArbG Braunschweig a. a. O., ArbG Wilhelmshaven EzB Nr. 23 zu § 78a BetrVG

die anderen Entscheidungen bei sorgfältiger Auswertung der Zeitschriften angeführt werden müssen.

Insgesamt war noch zu bemängeln, daß bei drei Entscheidungen<sup>9</sup> weder die Fundstelle angegeben war, noch der Hinweis gegeben wurde, daß es sich um eine nicht veröffentlichte Erscheinung handelt.

#### IV. Ausdruck aus der Literaturdatenbank

##### 1. Eingabe und Umfang des Ergebnisses

Folgende Eingaben wurden für die Ermittlung der Fundstellen gemacht:

Ausgabeart: Gib Autor + Verlagsangaben  
Suchwortliste

1 BetrVG § 78a

Als Ergebnis wurden 52 Sortiersätze aufgebaut.

##### 2. Auswertung des Ergebnisses

Die Fundstellen wurden im wesentlichen richtig und vollständig angegeben. Bei den Angaben der Seitenzahlen waren keine Fehler festzustellen. Nur bei den Namen zweier Autoren hatte sich ein Fehler eingeschlichen<sup>10</sup>.

Aufsätze, die in der Hauptsache, also bereits schon in der Überschrift den § 78a BetrVG behandeln, waren nahezu alle erfaßt. Es fehlten lediglich die Beiträge von Schwedes<sup>11</sup> und Keffler<sup>12</sup>. Nachgewiesen wurde auch nicht die Dissertation von Wiencke<sup>13</sup>, die sich mit Schutz Auszubildender in besonderen Fällen — § 78a BetrVG beschäftigt. Ihr Fehlen kann etwa damit erklärt werden, daß diese Arbeit nur als Dissertationsdruck erhältlich und nicht in einem Verlag erschienen ist. Bei den Urteilsanmerkungen war lobend zu erwähnen, daß auch solche aus der Arbeitsrechtsblattei aufgenommen waren, obwohl diese sonst in der Kommentarliteratur nicht verarbeitet worden sind. Es fehlte lediglich die Anmerkung von Misera<sup>14</sup>.

Bei Autoren, die sich im Rahmen einer größeren Abhandlung auch mit Problemen des § 78a BetrVG beschäftigt haben, fehlten die Nachweise fast völlig<sup>15</sup>. Diese Fundstellen sind auch nicht deshalb verzichtbar, weil ihr Inhalt zu wenig Sachinformationen enthält. So geht etwa Löwisch<sup>16</sup> auf das Verhältnis des § 78a BetrVG zum Beschäftigungsförderungsgesetz ein. Blomeyer<sup>17</sup> behandelt u. a. die Verfassungsmäßigkeit des § 78a BetrVG und die Voraussetzung, unter denen dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. Otto<sup>18</sup> nimmt dazu Stellung, ob die Unzumutbarkeit im Urteilsverfahren (vgl. § 2 ArbGG) oder im Beschlußverfahren (vgl. § 2a ArbGG) geltend zu machen ist. Das Fehlen dieser Nachweise könnte damit erklärt werden, daß von juris nur solche Beiträge einem Suchwort zugeordnet werden, die sich hauptsächlich mit diesem Suchwort befassen. Dagegen spricht allerdings, daß bei juris eine Reihe von Fund-

stellen angegeben worden sind, wo § 78a BetrVG auch nur nebenbei behandelt wird<sup>19</sup>.

Als Nachteil ist bei der Literaturdatenbank noch anzumerken, daß einige (3) Fundstellen doppelt mit jeweils eigener Dokumentnummer ausgedruckt wurden<sup>20</sup>. Bei Schäfer<sup>21</sup> läßt sich der Doppelnachweis damit erklären, daß bei einer Fundstelle zusätzlich der Ort (Ingelheim) angegeben worden ist. Eine Erklärung für die beiden anderen Fälle ergibt sich erst aus dem Ausdruck, der auch die Titel der einzelnen Beiträge angibt. Bei Herschel<sup>22</sup> lautet der Haupttitel: Das Verfahren zum Schutze Auszubildender in besonderen Fällen. In einem der beiden Dokumente ist fälschlicherweise bei dem Wort „Schutze“ das „e“ weggelassen worden, so daß damit derselbe Aufsatz in zwei Dokumenten geführt wird. Bei dem Beitrag von Ehrenberg<sup>23</sup> handelt es sich um eine Gesetzgebungsübersicht, die aus mehreren, zumeist kleineren Absätzen ohne Zwischenüberschrift besteht. Die einzelnen Absätze sind mit arabischen Ziffern durchnummeriert. In einem Absatz werden die Beratungen im Bundestag zu § 78a BetrVG referiert, während der andere Absatz die Zustimmung des Bundesrates behandelt. Beide Aufsätze werden nun als getrennte Dokumente unter Angabe der Absatznummer geführt. Hier hätte es ausgereicht, in einem Dokument beide Absätze anzugeben.

Zu bemängeln war auch die Ergiebigkeit einiger angegebener Fundstellen.

Es läßt sich darüber streiten, ob ein Autor angegeben werden soll, der zu § 78a BetrVG ohne eine eigene Stellungnahme den Inhalt einer Entscheidung des BAG wie folgt wiedergibt: „Das Urteil des BAG vom 15. 1. 1980 — 6 AZR 726/79 — in AP Nr. 8 zu § 78a BetrVG 1972 — bejaht die Geltung der Rechte aus § 78a BetrVG auch für Ersatzmitglieder der Jugendver-

<sup>9</sup> ArbG Limburg, Urt. v. 9. 7. 1986 — 1 Ca 337/86, NZA 1986, 722; VGH Mannheim Urt. (?) v. 20. 3. 1984 — 16 S 1663/83; LArbG Kiel, Urt. (?) v. 23. 11. 1983 — 4 Sa 199/83

<sup>10</sup> Auffahrt statt richtig Auffarth, Festschrift für Wilhelm Herschel zum 85. Geburtstag, 1982, S. 13; Hagen statt richtig Hayen, AiB 1982, 76

<sup>11</sup> BA rBl. 1974, 9

<sup>12</sup> Kritische Justiz 1974, 312

<sup>13</sup> Berlin 1983

<sup>14</sup> Anm. zu BAG, Urt. v. 15. 1. 1980 — 6 AZR 361/79-, SAE 1980, 260

<sup>15</sup> So etwa Löwisch, BB 1985, 1200, 1201; Gamillscheg, ZfA 1977, 239, 286 f.; Schwerdtner, ZfA 1977, 47, 66; Otto Hansjörg, ZfA 1976, 369, 394; Blomeyer, Wolfgang, ZfA 1975, 243, 279 ff.; Lepke, DB 1975, 498, 502; Kilian, AcP 1980, 47, 67; Schulin, ZfA 1981, 577, 621 ff.; Nipperdey, DB 1981, 217, 218 f.;

<sup>16</sup> a. a. O.

<sup>17</sup> a. a. O.

<sup>18</sup> a. a. O.

<sup>19</sup> Vgl. etwa Jaerisch, JR 1981 317, 318; Etzel, NJW 1981, 1702, 1706; Schwerdtner, NZA 1985, 577, 579; Buchner, AR-Blattei Beschäftigungspflicht Entsch. 11 (Anmerkung)

<sup>20</sup> So bei Schäfer, ArbuR 1978, 202; Herschel, DB 1976, 1285; Ehrenheim, ArbuR 1974, 51

<sup>21</sup> a. a. O.

<sup>22</sup> a. a. O.

<sup>23</sup> a. a. O.

tretung für den Fall der Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes<sup>24</sup>.“ Hier wäre dem Benutzer mit einem Hinweis auf die Fundstelle der BAG-Entscheidung sicherlich mehr geholfen.

Auf der Grenze liegt auch der Fall, daß ein Autor in seinem Aufsatz die Vorschrift des § 78a BetrVG ausdrücklich aus der vorzunehmenden Untersuchung außer Betracht läßt, da sie auf individualarbeitsrechtliche Ansprüche Bezug nehme<sup>25</sup>. Dieser Satz enthält immerhin noch die sachliche Aussage, daß es sich bei § 78a BetrVG um einen individualarbeitsrechtlichen Anspruch handelt.

Erwähnt dagegen ein Autor<sup>26</sup> im Rahmen einer Buchbesprechung, daß bei der Neuauflage des betreffenden Lehrbuch auch § 78a BetrVG über den Schutz Auszubildender in besonderen Fällen (S. 241 Fn. 8) berücksichtigt worden sei, so ist dies als Fundstellennachweis zu § 78a BetrVG überflüssig. Zwar wird von juris betont, daß auf die Dokumentationsauswahl kein Einfluß genommen werde, um eine subjektive Beeinflussung und Manipulation der Meinungsbildung zu vermeiden. Diese Gefahr besteht allerdings nicht, wenn Fundstellen nicht aufgenommen werden, die keinen nennenswerten Informationsgehalt besitzen.

## V. Gesamtwürdigung

Eine Aussage über die generelle Brauchbarkeit von juris kann natürlich nicht getroffen werden, da der unter-

suchte Problembereich einen nur verschwindend geringen Teil der Datenbank von juris bildet und auch nicht alle Leistungen, die juris noch anbietet (z.B. Verbindung von Stichworten, Ausdrucken von Entscheidungen usw.), geprüft werden konnten. Dazu wären eine Vielzahl ähnlicher Untersuchungen erforderlich, wie sie hier erfolgt ist. Die vorliegend vorzunehmende Wertung kann sich also nur darauf beziehen, welchen Wert juris für einen Anwender hat, der sich über die Probleme des § 78a BetrVG informieren will.

Bei der Rechtsprechungsdatenbank hat sich gezeigt, daß zwar die veröffentlichten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vollständig nachgewiesen wurden, daß aber bei den Landesarbeitsgerichtsentscheidungen bereits Lücken vorhanden waren. Bei den Entscheidungen der Arbeitsgerichte wird etwa die Hälfte der veröffentlichten Entscheidungen nicht nachgewiesen. Hier klafft eine erhebliche Lücke, die noch geschlossen werden müßte. Bei der Literaturdatenbank wurden zwar die Hauptfundstellen angegeben, aber sobald es sich um Beiträge zu § 78a BetrVG handelt, die in längeren Abhandlungen zu anderen Themen „versteckt“ sind, werden die Nachweise äußerst dürftig, so daß auch hier — ebenso wie bei Gerichtsentscheidungen — noch eine eigene Suche nach den herkömmlichen Methoden erforderlich bleibt.

<sup>24</sup> Jaerisch, JR 1981, 317, 318

<sup>25</sup> Heinze, DB 1983, Beil Nr. 9 S. 16

<sup>26</sup> Dütz, RdA 1975, 317

## Software

# dBASE III PLUS Relationales Datenbanksystem für ein persönliches Rechts-Informations-System

(Teil 2)

Helmut Hoffmann\*

## III. Praktische Arbeit mit dBASE

### 5. Dateneingabe

dBASE III stellt mehrere seitenorientierte Befehle für Dateneingaben zur Verfügung. In aller Regel werden die Befehle EDIT und APPEND für die hier interessierenden Dateitypen ausreichen. Wie die Namen schon besagen, dient der Befehl EDIT zum Editieren in bereits vorhandene Datensätze, also vor allem zum Ändern bestehender Datensatzinhalte. Neue Datensätze werden an eine bestehende Datei mit dem Befehl APPEND angehängt.

Bei beiden Befehlen verwenden die selbst geschriebenen Programme die in Abb. 3 wiedergegebene Eingabemaske. Diese können nach dem Wunsch des An-

wenders als sogenannte Screen-Dateien relativ einfach mit dem Hilfsprogramm ASSISTent<sup>20</sup> erstellt werden. Abb. 3 (vgl. Teil 1, Jur 1988, S. 254) zeigt den Datensatz der Abb. 2 in der vom Verfasser benutzten Eingabemaske für das Ändern bestehender und das Anfügen neuer Datensätze. Die Maske wird automatisch aus dem in Abb. 9 zu sehenden Menü aufgerufen, wenn die Tasten „4“ oder „9“ bzw. „Ä“ oder „N“ gedrückt werden. Die Unterschiede in der graphischen Gestaltung, den hier beliebig langen Feldnamen mit Groß- und Kleinschreibung sowie erläuternden Zusätzen sind augenfällig. Eine wichtige Funktion haben Screens

\* Helmut Hoffmann ist Richter am AG Ulm.

<sup>20</sup> Siehe Kapitel II.3.